

# Benützungsreglement

## „alte Sekundarschule“ Kirchgass 2

Der Gemeinderat Berneck erlässt das nachstehende Benützungsreglement:

### Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten von Benützern der alten Schule Kirchgass 2.

#### 2. Grundsatz

Soweit ein allfälliger Schulbetrieb oder eine andere Benutzung nicht beeinträchtigt wird, werden die Räume Vereinen, Korporationen und anderen Interessenten gegen Entschädigung zur Benutzung überlassen.

#### 3. Bewilligung

Für jede Benutzung der Räume ist eine Bewilligung erforderlich. Die Gesuche sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung schriftlich an die Koordinationsstelle zu richten.

#### 4. Regelmässige Benutzung

Gesuche um regelmässige Benutzung der Räume werden vom Gemeinderat behandelt. Die Gesuche sind zwei Monate vor der ersten Benutzung einzureichen. Ausnahmsweise kann für regelmässige Benutzung ein Hausschlüssel gegen Depotgebühr abgegeben werden.

#### 5. Benutzung Schulküche

Für Benutzer der Schulküche gilt:

- A. Reinigung:
  - alles benutzte Inventar
  - alle Schrankfronten
  - Kombinationen
  - Herde und Backöfen
  - Stühle und Tische
  - Boden immer feucht aufnehmen
  
- B. Fehlendes oder zerschlagenes Geschirr ersetzen, resp. bei der Koordinationsstelle melden.
  
- C. Abfall beseitigen

#### 6. Beschränkung des Benützungsrechts

Die Gemeinde kann das zugesicherte Benützungsrecht vorübergehend beschränken oder entziehen, wenn die Räume aus unvorhersehbaren Gründen benötigt werden.

#### 7. Untervermietung

Die Untervermietung an weitere Benutzer ist ohne die Zustimmung der Koordinationsstelle nicht gestattet.

### **8. Tarif**

Der Tarif für die Benützung der Räume ist in einem Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die Gebühren sind im Voraus zu begleichen.

### **9. Verantwortliche Kontaktperson**

Die Benützer bezeichnen eine Kontaktperson, die sie der Gemeinde gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist eine anwesende kompetente Person für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

### **10. Zeitliche Beschränkung**

Die Veranstaltungen, Kurse oder anderweitige Benützungen sind bis spätestens 23 Uhr zu beenden.

### **11. Immissionen**

Bei der Benützung der Anlagen, beim Aufenthalt auf dem Schulgelände, bei der An- und Wegfahrt der Benützer oder Besucher ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

### **12. Rauchverbot**

In sämtlichen Räumen sowie in der Schulküche besteht Rauchverbot.

### **13. Haftung**

Die Benützer haften für sorgfältigen und ordnungsgemässen Umgang der Räumlichkeiten. Festgestellte oder verursachte Schäden, Verunreinigungen oder defekte Geräte sowie der Verlust von Hausschlüsseln sind der Koordinationsstelle zu melden. Bei Verlust der Hausschlüssel behält sich der Gemeinderat vor, auf Kosten des Benützers die Türschlösser zu ersetzen.

### **14. Material**

Der Gebrauch von Geräten, Mobilien und Material bedarf der Bewilligung. Die Haftung der Gemeinde für von Benützern eingelagertes Material, Mobilien und Geräten wird abgelehnt.

### **15. Versicherung**

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmer. Jede Haftung wird abgelehnt.

Vom Gemeinderat erlassen am 2. März 2004

Der Gemeindepräsident

Jakob Schegg

Der Gemeinderatsschreiber

René Schelling